



Amtsigniert. SID2014081064083
Informationen unter: amtsignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Baubezirksamt Innsbruck
Straßenbau**

Ing. Georg Gatt

Gemeinde Pill
Dorf 9
6136 Pill

Telefon +43 512 508 4440
Fax +43 512 508 744405
bba.innsbruck@tirol.gv.at

DVR:0059463

**Umwidmung einer Teilfläche des Gst. Nr. 310/1 der KG Pill
L53 Pillbergstraße bei km 4,80**

Geschäftszahl 5/18-2014
Innsbruck, 21.08.2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Seitens des Baubezirksamtes Innsbruck wurde bereits mit der GsZl. 5/12-2014 nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

„Seitens der Gemeinde wurde beim Baubezirksamt Innsbruck um Beurteilung der Zufahrtssituation zu dem oben angeführten Grundstück angesucht. Das Grundstück ist über eine Gemeindestraße mit der Gst.Nr. 1578/13 von der Landesstraße L53 Pillbergstraße aus erschlossen. Die Gemeindestraße ist derzeit nicht befestigt und weist eine hohe Längsneigung auf. Trotz der laufenden Sanierung wurden bzw. können nachfolgende Problempunkte nicht behoben werden:

- *Die Einmündung der Gemeindestraße in die L53 Pillbergstraße ist derzeit nicht auf Begegnungsverkehr ausgelegt.*
- *Die Einfahrtstrompete ist so dimensioniert, dass das Ein- und Ausfahren mit einem PKW nicht in beide Richtungen in einem Zuge möglich ist, sogar wenn die Gegenfahrbahn benutzt werden könnte.*
- *Die Längsneigung der Gemeindestraße übersteigt den Grenzwert der derzeit geltenden Richtlinien. Gemäß RVS 03.03.81 sollte eine Längsneigung von 14% für Dauersiedlungsraum nicht überschritten werden.*

Aus Sicht der Landesstraßenverwaltung ist es daher nicht sinnvoll die Teilfläche des Grundstücks Nr. 310/1 der KG Pill in Bauland umzuwidmen.“

Nach einem Gespräch mit dem Leiter des Baubezirksamtes Innsbruck Herrn DI Huber Werner, einem Lokalaugenschein und der Zusicherung, dass keine großräumige Widmungen sowie die Errichtung von Wohnanlagen in diesem Bereich geplant sind, kann seitens der Landesstraßenverwaltung die Stellungnahme wie folgt abgeändert werden:

Valergasse 1, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/>
Bitte Geschäftszahl immer anführen!

- 2 -

Seitens der Landesstraßenverwaltung kann der geplanten Widmung unter nachfolgenden Auflagepunkten zugestimmt werden:

- Die Zufahrt zur Landesstraße muss im Einvernehmen mit dem Baubezirksamt Innsbruck ausgebaut werden. Im Zufahrtsbereich muss eine Begegnung PKW- Dreiachsiges Müllfahrzeug möglich sein.
- Der Zufahrtsbereich zur Landesstraße sowie die Gemeindestraße muss ordentlich befestigt (asphaltiert) werden.
- Bei einer künftigen Bebauung müssen die Abstandsbestimmungen gemäß § 49 Tiroler Straßengesetz 1969 i.d.lg.F., eingehalten werden
- Die Interne Erschließung (Gemeindestraße) ist entsprechend den Richtlinien der RVS zu bemessen (Längsneigung, Wendehammer, Straßenbreiten).

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung

Gatt